



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

AIS in ÖSTERREICH

DI Reinhard Vorderwinkler
Oberste Schifffahrtsbehörde
Österreich

Transponder-Trageverpflichtung

- Seit 1. Juli 2008 müssen Fahrzeuge auf dem österreichischen Abschnitt der Donau mit Inland AIS-Transpondern gemäß der technischen Spezifikation der EU ausgerüstet sein
- Ausgenommen: geschobene oder beigekuppelte Fahrzeuge, nicht frei fahrende Fähren und Kleinfahrzeuge
- Gefördertes Ausrüstungsprogramm ist ausgelaufen
- Mobile Transponder für nicht ausgerüstete Fahrzeuge

Wasserstraßen-Verkehrsordnung – AIS 1

BGBl. II - Ausgegeben am 6. Juni 2008 - Nr. 186

42. Folgender § 14.05 wird eingefügt:

„§ 14.05 Inland AIS

1. Fahrzeuge, die

a) die Wasserstraße Donau im Bereich zwischen Strom-km 1880,200 und Strom-km 2199,300,

b) die Wasserstraßen Traun, Enns und March oder den Wiener Donaukanal

befahren, müssen mit einem Inland AIS Transponder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 415/2007 der Kommission vom 13. März 2007 zu den technischen Spezifikationen für Schiffsverfolgungs- und -aufspürungssysteme nach Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Binnenschiffahrtsweginformationssysteme (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft ausgerüstet sein. Die Geräte müssen den fernmelderechtlichen Bestimmungen entsprechen.

2. Von der Verpflichtung gemäß Z 1 sind folgende Fahrzeuge ausgenommen:

a) geschobene Fahrzeuge eines Schubverbandes;

b) beigekoppelte Fahrzeuge eines Koppelverbandes;

c) nicht frei fahrende Fähren;

d) Kleinfahrzeuge.

3. Die Ausrüstungsverpflichtung der Z 1 kann bis zum 31. Dezember 2011 durch IMO Class A Transponder, die auf Binnenschiffen bis zum 31. Dezember 2008 nachweislich eingebaut wurden oder die auf Seeschiffen eingebaut sind, erfüllt werden.

Wasserstraßen-Verkehrsordnung – AIS 2

4. Fahrzeuge, die nicht mit einem Inland AIS Transponder ausgerüstet sind, müssen mindestens 12 Stunden vor der Einfahrt in den Streckenbereich gemäß Z 1 einen Inland AIS Transponder von der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH anfordern, an einer bekannt gegebenen Lande anlegen und den Inland AIS Transponder unter Abschluss einer Nutzungsvereinbarung und Hinterlegung einer Kautions übernehmen. Die Kontaktadressen, die Anlegestellen und die Nutzungsvereinbarung werden von der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH auf www.doris.bmvit.gv.at veröffentlicht.
5. Schiffsführer von Fahrzeugen gemäß Z 4 haben die Stromversorgung für den Inland AIS Transponder während der Fahrt sicherzustellen.
6. Inland AIS Transponder gemäß Z 4 sind nach dem Verlassen des Streckenbereichs gemäß Z 1 an der mit via donau vereinbarten Stelle zurückzugeben.
7. Während der Fahrt in dem Streckenbereich gemäß Z 1 sind zumindest folgende Informationen gemäß 2. Teil der Verordnung (EG) Nr. 415/2007 zu übertragen:
 - a) Nutzeridentifikation (MMSI);
 - b) Schiffsname;
 - c) Rufzeichen;
 - d) Schiffstyp;
 - e) Europäische Schiffsnummer (ENI) bzw. vorläufige ENI;
 - f) Gesamtlänge des Fahrzeugs bzw. des Verbands (auf dm genau);
 - g) Gesamtbreite des Fahrzeugs bzw. des Verbands (auf dm genau);

Wasserstraßen-Verkehrsordnung – AIS 3

- h) Maximaler aktueller statischer Tiefgang;
- i) Verbandstyp (bei Verbänden);
- j) Gefahrgutklasse;
- k) Position (WGS 84);
- l) Geschwindigkeit über Grund SOG;
- m) Kurs über Grund COG;
- n) Positionsgenauigkeit (GNSS/DGNSS);
- o) Zeit des elektronischen Navigationsgeräts (aktuelles Datum und Uhrzeit);
- p) Navigationsstatus.

8. Der Schiffsführer hat

- a) die Gesamtlänge,
 - b) die Gesamtbreite,
 - c) den maximalen aktuellen statischen Tiefgang,
 - d) den Verbandstyp,
 - e) die Gefahrgutklasse und
 - f) den Navigationsstatus
- unverzüglich anzupassen, wenn sich diese Daten ändern.

9. Die Verpflichtung gemäß Z 7 gilt nicht während des Stillliegens

- a) im Bereich von gekennzeichneten Ländern oder
- b) in Häfen.

Wasserstraßen-Verkehrsordnung – AIS 4

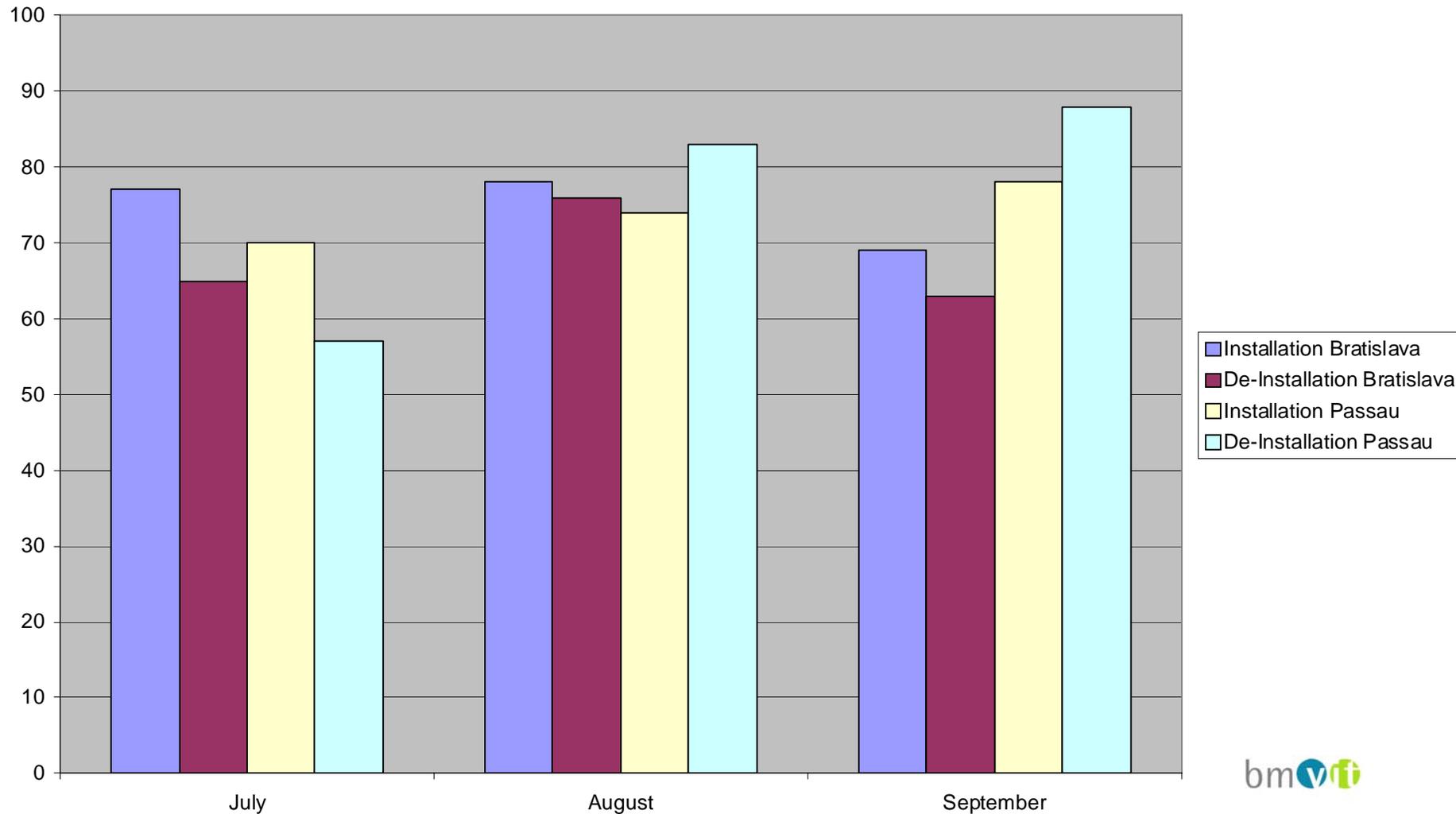
10. Bei der Übermittlung von Meldungen über Inland AIS ist die Funkdisziplin einzuhalten.
11. Der Schiffsführer hat die über Inland AIS empfangenen Daten als Hinweise im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht zu berücksichtigen.
12. Die Verpflichtung zur Übertragung der Daten gemäß Z 7 lit. f bis j und p gilt für Fahrzeuge gemäß Z 4 nur für jene Daten, die sich während der Fahrt nicht ändern.“

Installation von mobilen AIS-Transpondern

- (De-)Installation in Bratislava (SK) und Passau (DE)
- Einbau einer mobilen Inland AIS- Einheit
- Kostenlos (500€ Kautions)
- (De-)Installationszeiten durchgehend (24x7)
- 12 Stunden Voranmeldung erforderlich
- Dauer der Installation 30 – 60 Minuten
- Dauer der Deinstallation 15 – 50 Minuten

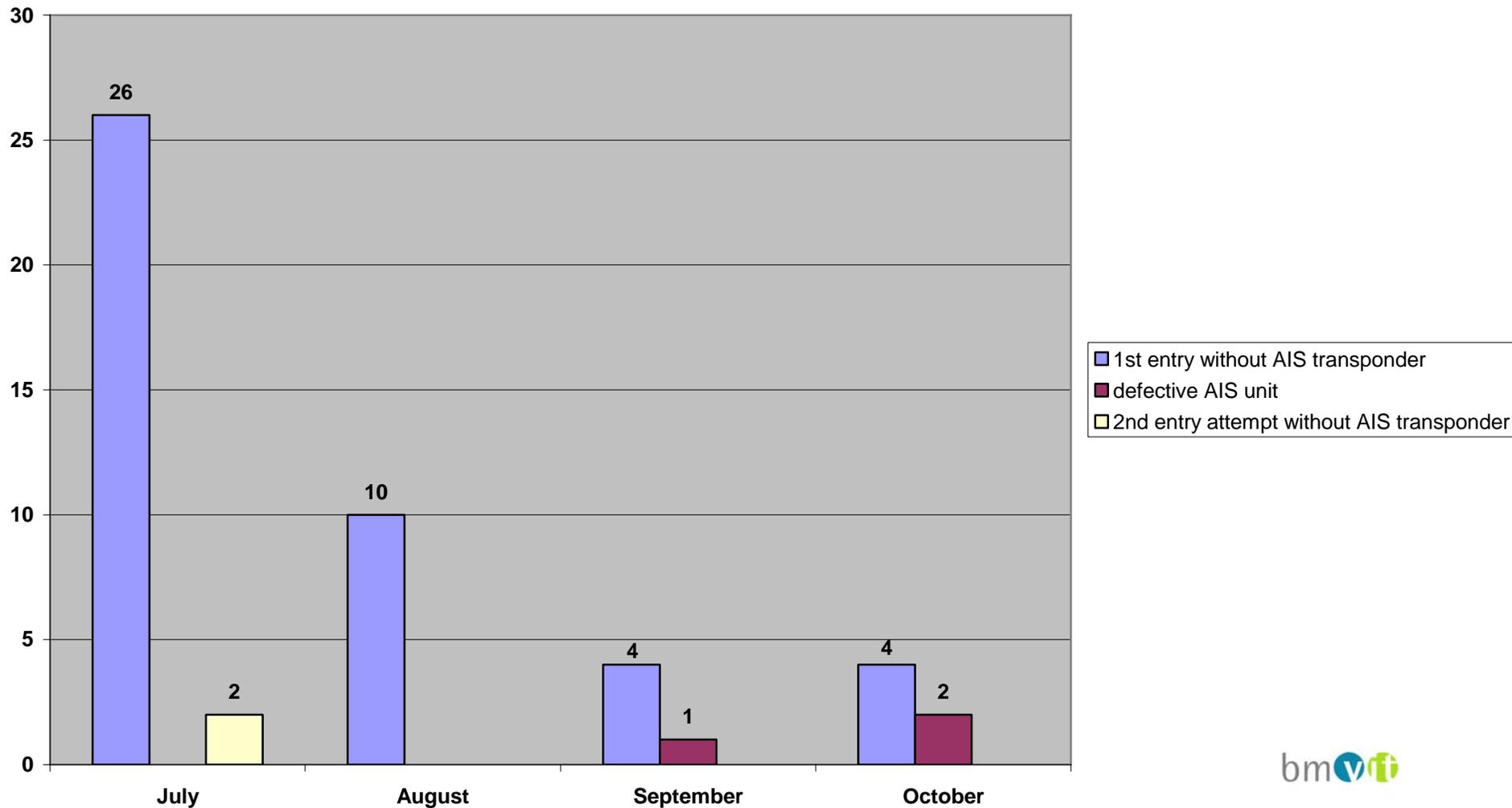
Statistik betr. mobile AIS-Transponder

Inland AIS Transponder Handling



Einfahrtsversuche ohne AIS

Entry attempts without AIS



Erfahrungen - Reaktionen

- Erste Transponder-Verpflichtung im Bereich der Binnenschifffahrt
- Teilweise große Besorgnis vor der Einführung
- Seit dem Inkrafttreten (1. Juli): wenige Beschwerden
- Vereinzelt Beschwerden über Wartezeiten
- 2 Beschwerden betreffend Widerspruch zu EU-Recht
- Gute Kooperation, bisher nur ein einziges Strafverfahren wegen (mehrmaliger) Missachtung
- Positive Reaktionen von Schiffen mit Inland ECDIS
- Positive Reaktionen von Gästen auf Fahrgastschiffen
- Wenig Verständnis bei Schiffen ohne Inland ECDIS

Problembereiche

- Teilweise noch Probleme mit der Zuverlässigkeit der Transponder
- Weniger Positionsmeldungen über Funk, daher müssen Schiffsführer bei Transponderausfall aktiv Positionen abfragen
- Geänderte Schleusenplanung läuft noch nicht reibungslos, Optimierungspotential vorhanden
- Freiwillige Ergänzung von Verbandsabmessungen und Navigationsstatus bei mobilen Koffer-Transpondern wäre von vielen Schiffsführern erwünscht (Schulungsproblem)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit
...und Ihre Geduld!

DI Reinhard Vorderwinkler

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie

1030 Wien, Radetzkystraße 2

Mobil: +43 664 818 88 68

reinhard.vorderwinkler@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

www.doris.bmvit.gv.at